



Brüssel, den 10. Juni 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0105(NLE)

8866/25
ADD 1

COASI 63	TELECOM 138
ASIE 24	RECH 205
CONOP 30	CLIMA 140
COTER 72	ENER 123
POLCOM 86	TRANS 173
SUSTDEV 25	TOUR 7
PI 87	EDUC 147
GENDER 38	CULT 50
JAI 580	ENV 327
MIGR 162	POLMAR 26
COHAFA 31	SAN 214
COHOM 65	AGRI 186
CODRO 2	EMPL 174
COMPET 358	STATIS 33

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES MIT DEM RAHMENABKOMMEN ÜBER
UMFASSENDE PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN
MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DEM KÖNIGREICH THAILAND
ANDERERSEITS EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-
THAILAND zur Annahme seiner Geschäftsordnung

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 1/2025
DES MIT DEM RAHMENABKOMMEN
ÜBER UMFASSENDE PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DEM KÖNIGREICH THAILAND ANDERERSEITS
EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-THAILAND

vom ...

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-THAILAND —

gestützt auf das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 52,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Teile des Abkommens werden seit dem 20. Oktober 2024 vorläufig angewandt.
- (2) Der Gemischte Ausschuss sollte sich daher eine Geschäftsordnung geben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Gemischten Ausschuss
EU-Thailand
Der/die Vorsitzende
und der/die Ko-Vorsitzende*

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

Artikel 1

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der mit Artikel 52 des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Gemischte Ausschuss nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des Abkommens und dieser Geschäftsordnung wahr.
- (2) Gemäß Artikel 52 Absatz 4 des Abkommens ist der Gemischte Ausschuss befugt, das Funktionieren und die Durchführung etwaiger besonderer Vereinbarungen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 zu erörtern. Als Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens erörtert der Gemischte Ausschuss die Angelegenheiten, mit denen er von den im Rahmen der besonderen Vereinbarungen gemäß Artikel 53 Absatz 1 eingesetzten Ausschüssen befasst wird, sowie die Angelegenheiten der Unterausschüsse dieser Ausschüsse, die im Rahmen der besonderen Vereinbarungen eingesetzt werden.
- (3) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern beider Vertragsparteien auf höchstmöglicher Ebene zusammen.

Artikel 2

Vorsitz

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder der Minister für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Thailand führen den Vorsitz im Gemischten Ausschuss, wenn dieser auf Ministerebene einberufen wird. Diese Funktion kann einem hohen Beamten übertragen werden.
- (2) Die Vertragsparteien führen den Vorsitz im Gemischten Ausschuss abwechselnd für die Dauer eines Jahres, und zwar vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Die andere Vertragspartei führt den Ko-Vorsitz.

Artikel 3

Sitzungen

- (1) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich oder wie von den Ko-Vorsitzenden anderweit vereinbart abwechselnd in Brüssel und Bangkok zusammen. Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden von dem Vorsitzenden, der die Sitzung ausrichtet, zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt einberufen. Außerordentliche Sitzungen des Gemischten Ausschusses können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.
- (2) Vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragsparteien können die Sitzungen des Gemischten Ausschusses in Ausnahmefällen per Video- oder Telekonferenz abgehalten werden.

- (3) Der Gemischte Ausschuss tritt auf Ministerebene zusammen, kann jedoch auf der Ebene hoher Beamter zusammentreten, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (4) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich.

Artikel 4
Teilnehmende

- (1) Vor jeder Sitzung teilt jede Vertragspartei den Ko-Vorsitzenden über das Sekretariat die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien können gegebenenfalls Sachverständige oder Vertreter anderer Einrichtungen eingeladen werden, als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilzunehmen oder in den Sitzungen Auskunft zu einem bestimmten Thema zu geben.

Artikel 5
Sekretariat

Ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes und ein Vertreter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten Thailands fungieren gemeinsam als Sekretäre des Gemischten Ausschusses. Alle Mitteilungen der Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses und alle an diese gerichteten Mitteilungen sind den Sekretären zu übermitteln. Der von den Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses ausgehende bzw. der an sie gerichtete Schriftverkehr kann durch jedes schriftliche Mittel, auch auf elektronischem Wege, erfolgen.

Artikel 6
Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Die vorläufige Tagesordnung wird der anderen Vertragspartei zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Kalendertage vor Beginn der Sitzung übermittelt.
- (2) Die in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmenden Punkte werden dem Vorsitz spätestens 21 Kalendertage vor Beginn der Sitzung übermittelt.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Gemischten Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung beider Vertragsparteien in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Einvernehmen mit dem Ko-Vorsitzenden verkürzen, um den Erfordernissen eines Einzelfalls gerecht zu werden.

Artikel 7
Protokoll

- (1) Die beiden Sekretäre des Ausschusses fertigen nach jeder Sitzung in der Regel innerhalb von 30 Kalendertagen einen Protokollentwurf an. Der Protokollentwurf beruht auf einer vom Vorsitz erstellten Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Gemischten Ausschusses.

- (2) Die Vertragsparteien genehmigen das Protokoll innerhalb von 45 Kalendertagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt. Ist Einvernehmen über den Protokollentwurf erzielt, so werden zwei Originalausfertigungen vom Vorsitzenden und Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Originalausfertigung.

Artikel 8

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss Beschlüsse fassen und Empfehlungen abgeben. Der Gemischte Ausschuss verabschiedet seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien. Beschlüsse und Empfehlungen werden nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften verabschiedet.
- (2) Jeder Beschluss ist ab dem Tag seiner Annahme verbindlich.
- (3) Die Beschlüsse oder Empfehlungen des Gemischten Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.
- (4) Der Gemischte Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren. Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien kann eine Frist für den Abschluss des schriftlichen Verfahrens festgelegt werden, nach deren Ablauf der Vorsitzende oder der Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses erklären kann, dass zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen besteht, sofern nicht eine der Vertragsparteien Gegenteiliges mitteilt.

- (5) Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden durch zwei Originalausfertigungen authentifiziert.
- (6) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 9

Schriftverkehr

- (1) Der gesamte für den Gemischten Ausschuss bestimmte Schriftverkehr ist an den Sekretär einer der Vertragsparteien zu richten, der daraufhin den jeweils anderen Sekretär unterrichtet.
- (2) Das Sekretariat trägt dafür Sorge, dass der für den Gemischten Ausschuss bestimmte Schriftverkehr an den Vorsitzenden und den Ko-Vorsitzenden des Ausschusses übermittelt und gegebenenfalls als Unterlage nach Artikel 10 dieser Geschäftsordnung weitergeleitet wird.
- (3) Das Sekretariat übermittelt den vom Vorsitzenden und dem Ko-Vorsitzenden ausgehenden Schriftverkehr an die Vertragsparteien und verteilt ihn gegebenenfalls als Unterlage gemäß Artikel 10 dieser Geschäftsordnung.

Artikel 10
Unterlagen

- (1) Stützt sich der Gemischte Ausschuss bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese vom Sekretariat des Ausschusses nummeriert und an die Mitglieder des Ausschusses verteilt.
- (2) Jeder Sekretär ist für die Verteilung der Unterlagen an die jeweiligen Vertreter im Gemischten Ausschuss und eine systematische Benachrichtigung des jeweils anderen Sekretärs per Kopie verantwortlich.
- (3) Legt eine Vertragspartei Informationen vor, die als vertraulich eingestuft wurden, so behandelt die andere Vertragspartei die Informationen ebenfalls vertraulich.

Artikel 11
Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.
- (2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 12
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 8 geändert werden.

Artikel 13
Facharbeitsgruppen

- (1) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Facharbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
 - (2) Der Gemischte Ausschuss legt das Mandat der gemäß Absatz 1 eingesetzten Facharbeitsgruppen fest.
 - (3) Die Facharbeitsgruppen erstatten dem Gemischten Ausschuss nach jeder Sitzung Bericht.
 - (4) Die Facharbeitsgruppen haben keine Beschlussfassungsbefugnis, können dem Gemischten Ausschuss aber Empfehlungen vorlegen.
-